

1. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauO

Gem. §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1976 (NW 1/76) S. 91, und §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BBl. I. S. 233) in Verbindung mit der Verordnung über die amtliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1978 (BBl. I. S. 1763) wurde diese vereinfachte Änderung des Planes am 22.12.1976 als Sitzung beschlossen.

Änderungsbereich

Art der Änderung

- Boisgrenze geändert
- Boislinie erstellt
- maßliche Eintragungen geändert
- geplante Grundstücksgrenze mit Darstellung empfohlenen Gebäudestellung geändert

Zeichenerklärung

- Boislinie erstellt
- Boisgrenze geändert
- Maßeinstellung
- geplante Grundstücksgrenze mit Darstellung empfohlenen Gebäudestellung geändert

[Handwritten signatures]
 Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Diese Änderung ist am 23.12.1976 gemäß § 13 BBauO öffentlich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass diese Änderung einschließlich Begründung vom Tage der Bekanntmachung abmüßlich bei der STADT ERWITTE Zimmer 33 - 37, je nach dem Einlass während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Festsetzungen gegenüber der Änderung außer Kraft.

Erwitte, den 22.12.1976

[Handwritten signature]
 Bürgermeister



ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1968 (BBl. I. S. 458) i. d. F. v. d. §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBl. I. S. 30) und der BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BBl. I. S. 197) als Anlage 1. Bau zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.6.1960 (BBl. I. S. 299) in Verbindung mit § 13 der Fassung der Bekanntmachung zur Anwendung des Landes-NW vom 27.1.1976 (NW 1/76) i. d. F. v. d. Bekanntmachung der Stadt-Erwitte-Plan 315/76a. Sitzung beschlossen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Boislinie
- - - - - Boisgrenze

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- im WA-Gebiet
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Gr 54 Grundflächenzahl
- Geschäftflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse (Stoßgrenze)
- Zahl der Vollgeschosse (Zwängend)
- Ältere Bauweise
- Geschlossene Bauweise
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Sichtverhältnisse
- Befahrenes Wohngebiet
- Gemeinschaftsgrün
- Kinderspielfeld
- Grünfläche
- Entlang der Parkbuchten sind alle 10m Anpflanzungen von Büumen gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 15 vorzunehmen. Folgende Bäume sind zulässig: Linde, Ulme, Esche und Bergahorn.

- FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN
- Uniformstation
- WÄCHTICHLICHE EINTRAGUNGEN
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Geplante neue Grundstücksgrenze mit Darstellung der empfohlenen Gebäudestellung
- Vorhandene Gebäude

FESTSETZUNGEN

- WA-Gebiet gemäß § 4 BauNVO
- Art der Nutzung
- 1. Wohngebiet
- 2. Art der Nutzung im Gebiet, das dem Wohngebiet zugeordnet ist (z.B. öffentliche Grünflächen, Sportplätze, etc.)
- 3. Art der Nutzung im Gebiet, das dem Wohngebiet zugeordnet ist (z.B. öffentliche Grünflächen, Sportplätze, etc.)
- 4. Art der Nutzung im Gebiet, das dem Wohngebiet zugeordnet ist (z.B. öffentliche Grünflächen, Sportplätze, etc.)
- 5. Art der Nutzung im Gebiet, das dem Wohngebiet zugeordnet ist (z.B. öffentliche Grünflächen, Sportplätze, etc.)
- 6. Art der Nutzung im Gebiet, das dem Wohngebiet zugeordnet ist (z.B. öffentliche Grünflächen, Sportplätze, etc.)
- 7. Art der Nutzung im Gebiet, das dem Wohngebiet zugeordnet ist (z.B. öffentliche Grünflächen, Sportplätze, etc.)
- 8. Art der Nutzung im Gebiet, das dem Wohngebiet zugeordnet ist (z.B. öffentliche Grünflächen, Sportplätze, etc.)
- 9. Art der Nutzung im Gebiet, das dem Wohngebiet zugeordnet ist (z.B. öffentliche Grünflächen, Sportplätze, etc.)
- 10. Art der Nutzung im Gebiet, das dem Wohngebiet zugeordnet ist (z.B. öffentliche Grünflächen, Sportplätze, etc.)

Grünflächen müssen so angelegt werden, daß ihre Vorderseite nicht hinter der überbauten Fläche der Wohnfläche liegt und vor den freigegebenen des Stellungsgrundstückes einen Abstand von mind. 5,5m verbleibt.

Die Sichtverhältnisse sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen vor überbauten Flächen fernzuhalten.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 28 - 30° Dachneigung bei eingeschossiger Bebauung
- 28 - 30° Dachneigung bei zweigeschossiger Bebauung
- Dachneigung sind bis 0,50m zulässig
- Zwängend einzuhalten Frontlinie

Bei Rechtswirksamkeit dieses Planes treten die Festsetzungen des seit dem 19.6.1969 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Schiebenkämpferfeld“ außer Kraft.

Erwitte, den 31.5.1977
 gez. Beste gez. Peltz gez. Fohle
 Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Die Planunterlagen entsprehen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Lipstadt, den 7.7.1977

gez. Becker
 Kreisvermessungsdirktor

Die aufstellung des bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) des BBauO vom 23.6.1960 (BBl. I. S. 341) vom Rat der Stadt am 20.12.1976 beschlossen worden.

Erwitte, den 20.12.1976

gez. Beste gez. Wördehoff gez. Fohle
 Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Der Entwurf dieses bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 2 (1) BBauO vom 30.12.1976 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 22.12.1976 öffentlich bekanntgemacht worden.

Erwitte, den 8.2.1977

gez. Gruppe
 Stadtdirektor

§ 4 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBl. I. S. 341) i. d. F. v. d. §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBl. I. S. 30) und § 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land N.W. I. BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1976 (NW 1/76) S. 91 gebietet durch Gesetz vom 19.7.1976 (NW 1/76) S. 264 i. d. F. v. d. § 233 genehmige ich hiermit diesen vom Rat der Stadt Erwitte als Sitzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 7

Ansbarg, den 1.10.1977

Der Regierungspräsident
 im Auftr. gez. Cichew

Die Genehmigung der Reg. Präsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes nebst Begründung sind am 21.10.1977 öffentlich bekanntgemacht worden.

Erwitte, den 22.9.1977

Der Bürgermeister
 im Auftr. gez. Rasche

Planbearbeitung der Obervermessungs-Abteilung Planung

Lipstadt, den 4.4.1978

gez. Krippner
 Kreisvermessungsdirktor

Bebauungsplan Nr. 7
 - Schiebenkämpferfeld - Änderung -
 Stadt Erwitte

Gemarkung Erwitte
 Flur 5

Maßstab 1:1000